

QK 180.
37

Ve
2210

Chur. Fürstliches Sächsisch

MANDAT,

Darinnen das unchristliche Duelliren/ vorigen
Verordnungen nach/ nochmahls verboten/ auch/ wie die
Übertreter/ wegen ihrer Begünstigungen und Excesse zu be-
straffen/ das beleidigte Theil aber an seinen Ehren
zu restituiren sey/ erkläret
wird.

Publiciret

ANNO 1670.



DRESDEN

Gedruckt durch Melchior Bergens Chursl. S. Hofe-Buchdr.
sel. nachgelassene Wittwe und Erben.



Handwritten text at the top of the page, likely a title or header, appearing as a mirror image.

MAANDAT

Several lines of faint, mirrored handwritten text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text in the middle section of the page, appearing as a mirror image.

Handwritten text on the left side of the page, appearing as a mirror image.



Handwritten text at the bottom of the page, appearing as a mirror image.





IN GOTTES Gna-
den / Wir JOHANN GE-
ORG der Auser/Hertzog zu Sach-
sen/Zülich/Eleve und Berg/des Hei-
ligen Römischen Reichs Erz-Mar-
schall und Chur-Fürst/Landgraf in
Thüringen/Marggraf zu Meissen/
auch Ober- und Nieder-Lausitz/ Burggraf zu Magde-
burg/ Graf zu der Marck und Ravensberg/Herr zum
Ravenstein/ıc. Erzbieten allen und ieden Unsern Prä-
laten/ Grafen/ Herren/ denen von der Ritterschafft/
auch Ober-Haupt- und Ampt-Leuten/ Schössern/ Ver-
walttern/ Rāthen in Städten/ Richtern/ Schöppen/
und ins gemein allen und ieden Unsern Unterthanen/ so
mit Gerichten beliehen/ dieselben innehaben und verwal-
ten/ denen dieses Mandat fürkönt/ solches lesen hören/
und sonsten dessen Wissenschaft erlangen/ Unsere Chur-
Fürstl. Gnade und alles Guts/ und fügen ihnen hierbey
zu wissen/ Ob Wir wohl Zeit Unserer wehrenden Re-
gierung/dem Unchristlichen höchstverbotenen Rauffen/
Balgen/Schlagen und Duelliren/ wie auch anderen
gewaltthätigen Zünöthigungen/und unfertigen Händ-
len zu wehren / zwey Mandata und Verbothe/ untern 19.
Julii und 20. Septembr. beydes des 1665. ten Jahres/ ab-
fassen und publiciren lassen/ und darinnen Unserer höchst-
geehrten Herrn Vaters Chur-Fürst Johann Georgens
des Ersten/Christmildesten Andenckens Anno 1653. und
sonst

sonst dießfals ergangene Ordnungen/ aus bewegenden Ursachen zu schärffen bewogen worden / So hat doch Unsere getreue Landschafft von Ritterschafft und Städten/ zu unterschiedenen malen unterthänigste Ansuchung gethan / solche Mandata revidiren/ die darin enthaltene Straffen/ als Einziehung der Lehen/ und desselben anwartungen/ die Lebens-Straffe derer Duellisten (im Fall dem Mord vorgangen) und derer jenigen / so zu Beschieds Leuten und Beyständen gebraucht werden / wie auch Abhauung der Hand/ indistincte an den jenigen/ so den Degen gezogen/ milderer/ auch den passum reparationis honoris, in gute Richtigkeit setzen zu lassen:

Wann Wir dann dahero bewogen worden / diese Sache in fernere Berathschlagung zu ziehen / und was vor Mittel und Wege/ zu Bestrafung so wohl der verbal- als auch real-Injurien zuegreiffen? wie dem beleidigten Theile/ nach Begebenheit der Fälle/ Satisfaction und Abtrag von dem Beleidiger zu erstatten? Auch wie insonderheit / wann Unsere Hoff-Bedienten/ Kriegs-Officirer und Soldaten/ von Adel oder Bürger-Standes-Personen/ es betrifft/ die Cognition anzustellen/ und die Execution zu verordnen? reifflich zu erwegen.

Als haben Wir Unsere beyden/ dieser Händel halber ergangene Mandata folgender Gestalt zu erklären / und hierüber allenthalben gegenwärtige Verordnung abzufassen/ Uns endlich entschlossen.

Gebieten demnach allen und ieden Unsern Vasallen/ Lehen-Leuten und Unterthanen / wes Standes oder Würden sie seyn/ oder wie sie genennet werden mögen/ so wohl auch deren Untergebenen / Niemand/ wer der auch sey/ davon ausgeschlossen/ nachdrücklich und alles Ernstes / daß sie mit einander in Fried und Einigkeit leben /
feiner

Keiner den andern mit groben Scherz Verunglimpfen/
verachten/ zu Zorn und Haß bewegen/ sich aller unfertigen
Händel/Zänckeren/so wohl aller Verbal-und Real-Injurien/
Schlägeren/ Ausfordern/ Rauffen/ Balgen und Duelli-
rens/ aller Orten und Enden/ gänzlich enthalten/ und da-
von abstehen sollen/ Und befehlen darauff hiermit und
Krafft diß/ allen unsern Prälaten/ Grafen/ Herren/denen
von der Ritterschafft/ Ober- Haupt- und Nimpt- Leuten/
Schösseren/ Verwalteren/ Rätthen in Städten/ Rich-
teren/ Schöpffen/ wie auch ins gemein allen und ieden Un-
sern Unterthanen/so mit Gerichten beliehen/ dieselben inne-
haben oder verwalten/ gnädigst und gemessen/ Daß sie auff
solche Frieden- Störer/ Aufstwiegler/ Zäncker/ Haderer
und Tumultuirer gute Aufsicht haben/ und selbige zur
Haft bringen/ massen dann die Gerichts- Herren und
Wirthen auffm Lande und in Städten/ bey denen sich derglei-
chen hinführo zutragen möchte/ darauff gute Achtung ge-
ben/ und das sie solche Excesse an Ausfordern/ Zuschickung
der Cartell, Abfags- Brieffe/ und was sonst zu Anstel-
lung einer vorseglichen Balgeren zu Roß oder Fuß/ vorge-
het/ vermercken/ solches durchaus nicht verschweigen/ son-
dern alsobald ohne einigen Verzug anmelden/ Uns und de-
nen Beampten und Obrigkeiten jedes Orts berichten/
auch/ ehe und bevor Unordnung darauf erfolget/ nach Ge-
legenheit solche Frevler in Arrest nehmen/ und behalten/
auch so sie sich zu wiedersetzen/ oder Gewalt zu brauchen ge-
lüssen lassen wolten/ mit zukünftigen Mittel/ oder da noth/
durch Aufboth der Unterthanen sie Handfeste machen/
und so dann in die Gerichte/ bey Verlust derselben/ und an-
derer willkührlichen gewissen Straffe/ einlieffern sollen.

Sezen darneben/ ordnen und wollen Erstlich/ daß/
so einer von Adel/ einen andern/ Rittermäßigen Standes/

oder der darunter begrieffen / und selbigen Standes Privi-
legien zu geniessen / mit Verbal - Injurien beleidigte / so soll
dergleichen Freyler / so bald er dessen geständig / oder der
Beleidigte solches / nach Anleitung Unserer jüngst publicir-
ten Policen - Ordnung tit. 7. §. 8. vers. Als wiederholten
Wir 2c. bescheinigte / biß auff 200. Thaler / Da er aber das
Geld nicht in Vermögen / oder wegen der Flucht verdäch-
tig / biß auff 6. Wochen mit Gefängniß bestrafft werde. :

Derjenige aber / so einen andern mit Real - Injurien oh-
ne gegebene Ursach beleidiget / soll / wenn das factum zur
Gnüge bescheiniget / biß auff ein Jahr mit Gefängniß / dar-
innen er mit Wasser und Brodte zu speisen / beleet / und
solche Straffe nach Beschaffenheit der Injurien / und dar-
bey vorlauffenden Umstände / von dem Richter geschärfft
werden / Im Fall aber derjenige / so dem andern die Re-
al - injurien zugefügt / gnugsam bezubringen vermag / daß
ihm sein Gegentheil mit groben schimpfflichen Worten da-
zu veranlasset / soll vorgesezte Straff / auff vorgehendes
Rechtl. Erkänntniß / billich etwas moderiret werden. Die
Straff desjenigen so ausfordern lassen / ob gleich das Bal-
gen und Kugelwechseln wirklich nicht erfolgt / ist in unser
Policen - Ordnung. tit. 7. §. 7. an 1. 2. 3. biß 500. Thaler gnug-
sam exprimirt / dabey wir es auch bewenden lassen / Jedoch
sollen diejenigen / so andere zusammen gehet / mit gleich-
mäßiger Straff / als der / so ausfordern lassen / Welcher
aber Ausforderer / Beschiedsmann oder Beystand gewe-
sen / mit der Helffte solcher Straffe angesehen werden / Ge-
stalt wir denn unser Duell - Mandat hiermit dahin erklären /
und mildern / Weiln auch keinem auff das Ausfordern
zuerstehen / zu gelassen / noch ihm daher solches an seinen
Ehren nachtheilig / So soll derjenige / so einem andern sol-
ches vorzuwerffen / und bey ehrlichen Leuten deshalb
schimpfflich

schimpflich von ihm zu reden sich unterfänget / so hoch / als
der / so einen andern ehrlichen Mann sonst mit Verbal-Inju-
rien beleidiget / nehmlich mit 200. R. Thalern / oder 6. Wo-
chentl. Gefängniß / nach Beschaffenheit der angethanen
Beschimpffung / bestrafft werden / Würde aber der Aus-
geförderte zum Duell zu Rosß oder Fuß erscheinen / und sol-
ches also zur Wirklichkeit gedenen / So ist beydes der Aus-
forderer / als auch Ausgeförderte / wann gleich keine Ver-
wundung vorgegangen / iedweder mit 500. Thalern oder 1.
Jahr Gefängnis / so über der Erden / darinnen er mit Was-
ser und Brodt zu speisen / zu bestraffen / Im Fall aber ei-
ne Entleibung vorgehet / verbleibt es allerdings / bey der / in
obgedachter Unser Policay-Ord. und Unserm am 20. Sep-
tembr. Anno 1665. publicirten Mandato, so viel die Leib- und
Lebens-Straffe betrifft (Jedoch / daß der Entleibte auff
den Kirchhoff zu begraben) exprimierten poen , wie auch in
allen andern Fällen / so allhier nicht gemeldet / solches
Mandat in gebührender Observanz zu halten / Dofern
auch einer ohne gegebene Ursach den andern in- oder ausser-
halb Hausses auff der Strassen / Gassen mit den blossen De-
gen / oder andern gezogenen Gewehr anfele / darunter Wir
auch die von den Partheyen abgeredete Rencontren , und
andere Wegelagerungen verstehen ; Der soll nach Be-
schaffenheit der Umstände mit Landes-Verweisung auff
ezliche Jahr bestrafet / oder auf eine Bestung zu Dienste
condemniert werden / Wann er aber durch Real-Injurien
von dem andern dazu necessitiret were / auch daß solches
auff frischer That geschehen / bescheinigen könte / So soll
der ander / so ihn zu solchem Excess verursacht / gleich dem
jenigen / welcher einen sonst mit Real-Injurien beleidiget /
bis auff 1. Jahr mit Gefängniß / darinne er mit Wasser
und Brodte zu speisen / beleget / Derjenige aber / so das
Gewehr

Gewehr dagegen gezuelt / und damit den Modum Defensio-
nis überschritten / wann keine Entleibung vorgegangen /
mit 1. bis 2. Monatlicher Gefängniß bestrafft werden /
Wie auch derjenige / so einen andern in seinem eigenen
Hause mit Gewehr oder andern mörderlichen Instrumenten
überfallen / und den Haus-Frieden gebrochen / nach denen
in Reichs-Abschieden und allgemeinen Rechten verordne-
ten Straffen / unmachläßig angesehen werden soll.

Würde aber einer von vorhergesetzten Delinquenten
die Geld-Straffe nicht hoch achten / wegen der Flucht ver-
dächtig seyn / oder das Geld nicht in Vermögen haben / an
denselben wollen Wir / an statt ob bemeldter Geld-Busse die
Gefängniß-Straffe exequiren lassen / Gestalt Wir dann
über das die Geld-Straffe keinem / wer der auch sey / und
selbige außzubitten sich unternehmen würde / zuzueignen ge-
meinet / sondern vielmehr hiermit verordnen / daß solche
ieglischen Orts Obrigkeit / da das Delictum begangen / was
der Thäter daselbst ergriffen / oder sonst dessen Jurisdic-
tion er unterworffen / gelassen / und von ihnen zu nichts an-
ders als ad pias causas, wiewohl iederzeit mit Unfern Vor-
bewußt / und Verordnung / unfehlbar verwendet werde.

Damit aber zum andern bey vorgehenden Real- und
Verbal-Injurien die Beleidigten sich zu beschweren nicht Ur-
sach haben / als ob ihnen keine Hülffe und Erstattung ihrer
verletzten Ehre wiederfahre / So soll / wann einer von
Adel / oder wer unter dem Ritter-Stande begriffen / und
selbiger Privilegien zu genieffen / einen andern von gleicher
Condition mit Verbal-Injurien beschimpfet / er auch deren
geständig / oder solcher überführet / den Beleidigten eine öf-
fentliche Abbitte und Wiederruf / in dergleichen Formalien /
wie derselbe in denen Judiciis dieser Lande gewöhnlich / vor
den Commissarien zu thun / und unverwandten Fußes
werck.

werckstellig zu machen/ schuldig seyn/ Welches dann/ wie es ge-
schehen/ von denenselben in einen Reces zu bringen/ und Clägern
auff Begehren aufzustellen. Wann aber die Injurien nicht zur
Gnüge beygebracht/ sondern annoch zweiffelhaftig/ So hat es
bey einer Ehren-Erklärung/ in den Formalibus, wie solche in der
Policey-Ordnung tit. 5. §. 1. vorgeschrieben/ sein verbleiben/ An-
langend die Real-Injurië soll derjenige/ welcher den andern mit der
Hand/ Stabe oder andern Instrumenten/ ohne gegebene Ursach
beleidiget / anzuhalten seyn/ dem Beleidigten einen Wiederruff
vor den Commissarien (iedoch seinen Ehren unschädlich/) auf den
Knien/ mit diesen Formalien zu thun/ Daß er ihn in dem Fall nicht
als ein ehrlicher Mann geschlagen/ auch daran allenthalben un-
recht und zu viel gethan/ ic. und wie die Worte eines öffentlichen
Wiederruffs einzurichten bräuchlich ist. Welcher Injuriant aber
sich dessen verweigert / soll auff beschehene Requisition der Com-
missarien/ durch den nechsten Beambten oder Stadt-Berichte zur
Haft gebracht/ und so lang darin enthalten werden / bis er die-
sen Wiederruff würcklich geleistet/ Darauf solches alles von den
Commissariis ebenmäßig in einen Reces zu verfassen/ und dem
Beleidigten aufzustellen. Im Fall aber der Real-Injuriant von
dem andern durch Verbal-Injurien darzu veranlasset/ So soll die-
ser gleicher gestalt zu einen Wiederruffe/ iedoch nicht auff den
Knien/ sondern auff Maaß und Weise/ wie bey den Verbal-Inju-
iren allbereit zu befinden/ angehalten werden.

Dieweil auch drittens vor allen Dingen gewisse Maaß zu se-
zen wie die Erkündigung der Sachen/ Verhör der Partheyen/
und Execution der Straffe anzustellen/ Als ordnen und wollen
Wir/ daß Unser Hof-Bediente vor Unsern Hof-Marschall-Ambt-
te/ und die Kriegs-Officirer und Soldaten/ vor ihren Ober-Offi-
cirern/ wann dieselbe militarische Jurisdiction haben/ oder wiedri-
gen Falls vor dem Kriegs-Rechte/ zu belangen/ und daselbst so
wohl wegen der Bestraffung als Ehrenerstattung zu stehen

schuldig/und soll bey Uns beruhen ihnen die Execution der Straffe gestalten Sachen nach jedes mahl auffzutragen/ Die bey der Ritterschaft auf dem Lande aber/fürfallende Händel/ sollen von gewissen Commissarien / darzu Wir Unser bestellte Ober- und Unts- Haupt- Leute/ nebenst noch einen qualificirten Subjecto, und also in jedem Creisse zwey von Adel/verordnen/ und deshalber mit gewisser Instruction versehen wollen/ entschieden werden/ welche Commissarii dieser duell Commission jedesmal gebührend vorstehen/mit Zuziehung des Beambten/ unter dessen Ampts Jurisdiction der Handel fůrgangen/welcher die Acta zu halten/ und zu verwahren hat / das Judicium formiren/ bey Begebenheit der Fälle/die Verbrechere gebührend/ die außenbleibende durch Pœnal- Mandata, auch benöthigten Falls in subsidium juris citiren/ oder umb Bestellung derer bereit in Verhaftt gebrachten Delinquenten jedes Orts Obrigkeit ersuchen / und sodann so wohl über der Straffe als Ehren-Erstattung vorher beschriebener massen/ ohne alle Weiträufftigkeit und einigen fernern Procefs summarisimè cognosciren die Ehren-Erstattung auch alsobald von dem Beleidiger praktiren lassen/ die von den sämtlichen Verbrechern/ davon oben gemeldet/ verwirckte Straffe aber Uns in einem unterthänigsten Berichte anzeigen sollen / welche durch Unsere Beambte / oder jedes Orts Obrigkeit / unter dessen Jurisdiction der Delinquent gehörig/ einzubringen/ und nach erfolgter Unser fernern Verordnung/ ad pias causas anzuwenden/ Und sollen über das obbemeldte Commissarii den schuldigen Theil/zu Abtrag aller verursachten Unkosten / in Fällen wo pœna corporis afflictiva nicht stat findet/ condemniren und anhalten.

Im Fall aber Hof-Bediente mit Soldaten oder von Adel usfn Lande/und vice versâ, der Injurien wegen/ zu agiren/ So soll die Sache durch Zusammensetzung benderseits Personen/ denen die Cognition obgemeldter massen zustehet/ zugleich tractirt, Ingleichen so das Delictum in einer Stadt geschehen/ und der

Reus

Keus daselbst ergriffen / der Rath oder Stadt = Gerichte selbigem Orts / den aus Unserer Landes = Regierung verordneten Commissariis zwar adjungiret : Jedoch daß die Direction bey denen Ritterstandes = Personen verbleiben / die Execution der Straffe aber / gestalten Sachen nach / von dem Rathe oder Stadt = Gerichten vollstreckt werden / Und dieweil das jenige / was biß anhero angeführet / von den Hof = Bedienten / Kriegs = Officirern / Soldaten / Ritterstandes = Personen / wie auch welche derer Adel. Privilegien zu genieffen / zu verstehen : Als hat es / was in Bürgerl. Stande / und sonst andere gemeine Leute betrifft / Jedoch daß selbige / wegen Aufforderung / duellirens / Zuckung des Degens / Anhezung / und was diesem anhängig / wie oben gemeldet / zu bestraffen / es allenthalben bey denen Landes = Constitutionen und Unser verneuerten Policy = Ordnung / tit. 5. §. 3. & 6. sein bewenden.

Solte aber eine geringere Person / einen von höhern Stande / mit Verbal - oder Real - Injurien beleidigen / selbige soll auffergangene subsidiarische Citation für das Gerichte / wohin die Sache verordneter massen gehörig / sich zu stellen schuldig seyn / und gemeine Leute / nach Gelegenheit der beleidigten Person / Zeit / Orts und andern Umständen / Inhalts der in der Policy = Ordnung gesetzten Straff / mit allen Ernst angesehen werden.

Und soll / was wegen des Duellirens verordnet / so wohl bey Unser Residentz, und wo Wir sonst mit Unserem Hof = Lager / Uns befinden werden / als auch sonst überall in Unserm Chur = Fürstenthumb und zugehörigen Landen / auch Militz und Univeritäten / unverbrüchlich und ohne einige Licentz oder Ansehen der Personen / zu nachdrucklichen Effect gebracht werden.

Wie Wir Uns nun versehen / es werde allerseits Obriigkeit dahin gehorsambst und embsigen Fleisses bedacht seyn / daß dieser Unserer ernstlichen Verordnung in allen Puncten und Stücken festiglich nachgelebet / und darwieder nicht gehandelt / sondern deroselben

deroselben gemess gegen die Ubertreter jedes Ortes gebühlich ver-
fahren werde / Also hat sich auch ein ieder darnach zu richten/
und für unaußbleibender Straffe zu hüten/wie Wir dann Unsern
Ober-Haupt- und Ampts-Leuten/ auch Rätthen in Städten/ die-
ses Unser General-Mandat und Ordnung ieglichen Orts einbe-
zircten / Schrift- oder Amptsfähigen von Adel / gewöhnlichen
Brauch nach/ publiciren/ und in Unsern Aemthern zu männigli-
ches Wissenschaft öffentlich anschlagen zu lassen/hiemit gemessen
befehlen.

Hieran vollbringen sie Unsern ernstten und zuverlässichen
Willen und Meinung. Urkundlich mit Unsern hierunter
gedruckten Secret besiegelt/ und geben zu Dresden den 5. Octobris
Anno 1670.

Handwritten in blue ink: No 2210

Handwritten in blue ink: X 280634

Handwritten in blue ink: m.c



Farbkarte #13

B.I.G.

liches Sächsisches
NDAT,



Christliche Duelliren/ vorigen
schmahls verboten/ auch/ wie die
Begünstigungen und Excesse zu be-
gte Theil aber an seinen Ehren
iren sey/ erkläret
wird.

Publiciret

NO 1670.



RESSEN

Bergens Churf. S. Hofe Buchdr.
ne Wittwe und Erben.

